

GERNOT SATTLER (bis 2017)

Steuerberater

Vereidigter Buchprüfer/Landwirtschaftliche Buchstelle
Testamentsvollstrecker (AGT)

ARMIN GIRZ Dipl.-Kfm.

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

CHRISTOPH SATTLER Dipl.-Kfm.

Steuerberater

STEFAN SOMMER

Steuerberater (angestellt gem. § 58 StBerG)

ALEXANDRA SCHNEIDER

Steuerberaterin (angestellt gem. § 58 StBerG)

JOCHEN KRAPP

Steuerberater (angestellt gem. § 58 StBerG)

ANTJE FELLEBERG Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)

Steuerberaterin (angestellt gem. § 58 StBerG)

im Dezember 2018

Mandanteninformation zum Jahreswechsel 2019

Sehr geehrte Mandanten,

im Jahr 2019 treten zahlreiche Änderungen in Steuer- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Kraft, die erhebliche Auswirkungen auf die Lohnabrechnung (Lohnsteuer und Sozialversicherung) haben werden.

Wir möchten Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen informieren:

- Der Mindestlohn steigt zum 1.1.2019 von 8,84 € auf **9,19 €**; ab dem 1.1.2020 dann auf 9,35 €
- Arbeit auf Abruf: Ist die Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit nicht festgelegt (**z. Bsp. aufgrund fehlendes Arbeitsvertrages**), gilt eine Arbeitszeit von **20 Stunden wöchentlich als vereinbart** (bis 31.12.2018 gilt eine Arbeitszeit von 10 Stunden wöchentlich als vereinbart). Dies hat zur Folge, dass nach dem sog. Entstehungsprinzip bei der Sozialversicherung dies ggf. zur Überschreitung der Grenze für die geringfügig Beschäftigte kommen kann. Hier sollten unbedingt arbeitsvertragliche Regelungen erfolgen, um erhebliche Nachforderungen bei der nächsten Sozialversicherungsprüfung zu vermeiden. Bitte lassen Sie sich hierzu arbeitsrechtlich beraten.
- Leistungen des Arbeitgebers zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn zur betrieblichen **Gesundheitsförderung sind bis zu 500 € pro Jahr steuerfrei**; ab 2019 gilt dies nur noch für **zertifizierte Maßnahmen**.
- Ab 01.01.2019 ist die **Überlassung von Jobtickets steuerfrei**. Die Befreiung ist vorrangig, vor der Anwendung der 44,00 € Grenze (Sachbezug).

- Steuerfrei sind ab dem 01.01.2019 Zuschüsse die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers **für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr** (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden.
- Steuerfrei sind ab dem 01.01.2019 **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads/eBikes**.
- **Zum 01.07.2019** wird die Bezeichnung „Gleitzone“ auf „**Midi-Job**“ geändert und der **sozialversicherungsrechtliche Übergangsbereich** (neue Bezeichnung) wird **auf 1.300,00 € ausgeweitet**. Zudem führen die geringeren Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich ab 01.07.2019 aus der verminderten Beitragsbemessungsgrundlage nicht zu geringeren Rentenansprüchen. Der Arbeitnehmer muss somit nicht mehr auf die Anwendung der Vergünstigung verzichten. Die erteilten Verzichtserklärungen verlieren somit zum 01.07.2019 ihre Wirkung. Demzufolge wird der Wert des tatsächlichen Arbeitsentgelts in der SV-Meldung künftig (erstmalig ab 01.01.2020) zusätzlich gemeldet.
- Die Ausnahmeregel für Kleinstzahlstellen im **Zahlstellenverfahren** wird aufgehoben. Arbeitgeber müssen künftig Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung berechnen und abführen, selbst wenn sie nur **einen Betriebsrentenbezieher** abrechnen.
- Bei **Betrieblichen Altersvorsorgeverträgen der Mitarbeiter bei-Verträgen ab 01.01.2019-mit Entgeltumwandlung**, muss der Arbeitgeber **15% des umgewandelten beitragspflichtigen Entgelts** zusätzlich als **Arbeitgeberzuschuss** an den Versorgungsträger weiterleiten.
- Bei **Elektrofahrzeugen** ist bei Anschaffungen zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021 für die Ermittlung des geldwerten Vorteils **nur noch 50% des Bruttolistenpreises** als Bemessungsgrundlage einzusetzen. Dies gilt auch für die Fahrtenbuchmethode.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine allgemeine Information handelt, die die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann. Gerne stehen wir ihnen hierzu zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr!

Ihre

Steuerberater Sattler & Girz